

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

– Drucksache 19/2361 –

Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das erste Quartal 2018 – Schwerpunktfragen zu Dublin-Verfahren

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Anteil von Verfahren zur Klärung der asylrechtlichen Zuständigkeit nach der Dublin-Verordnung der Europäischen Union (EU) an allen Asylverfahren des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nahm im Jahr 2017 mit 32,4 Prozent gegenüber 7,7 Prozent im Jahr 2016 deutlich zu (vgl. hierzu und soweit nicht anders angegeben auch im Folgenden: Bundestagsdrucksache 19/921). Übernahmeersuchen wurden im Jahr 2017 vor allem an Italien gerichtet (35,3 Prozent), danach folgten Frankreich (6,9 Prozent) und Ungarn (5,1 Prozent). Betroffen sind vor allem Schutzsuchende mit hohen Anerkennungschancen aus dem Irak, aus Syrien und Afghanistan. Nach jahrelanger Aussetzung gab es 2017 auch 2 312 Übernahmeersuchen an Griechenland, jedoch noch keine Überstellung. Auch nach Ungarn werden seit Mai 2017, nachdem die EU-Kommission Vertragsverletzungsverfahren gegen Ungarn wegen Verstößen gegen EU-Asylrecht eingeleitet hatte, keine Asylsuchenden mehr überstellt. Zwar gibt es weiterhin Übernahmeersuchen Deutschlands, Ungarn verweigert jedoch individuelle Zusagen, Rücküberstellte nach Maßgabe des EU-Asylrechts zu behandeln.

Den insgesamt 64 267 Dublin-Ersuchen im Jahr 2017 standen 7 102 tatsächliche Überstellungen gegenüber, das sind 11 Prozent. Gemessen an den Zustimmung der anderen EU-Staaten zur Rückübernahme (46 873) betrug die so genannte Überstellungsquote 15,1 Prozent (gegenüber 13,6 Prozent im Vorjahr). Nicht selten verhindern Gerichte geplante Überstellungen wegen erheblicher Mängel in den Asylsystemen anderer Mitgliedstaaten oder aufgrund individueller Umstände: Jeweils knapp 68 Prozent der Rechtsschutzanträge gegen Überstellungen nach Ungarn bzw. nach Griechenland waren 2017 erfolgreich, in Bezug auf Bulgarien lag die Quote bei 49,3 Prozent, hinsichtlich Italiens bei 22,3 Prozent (Bundestagsdrucksache 19/1371, Antwort zu Frage 14). Nicht wenige Schutzsuchende tauchen in ihrer Not eher unter, als sich gegen ihren Willen in ein Land überstellen zu lassen, in dem sie ein unfaires Asylverfahren, unwürdige Lebensbedingungen, rassistische Ablehnung, Obdachlosigkeit oder eine Inhaftierung fürchten. Die geringe Überstellungsquote erklärt sich auch dadurch, dass einzelne Mitgliedstaaten – wie etwa Ungarn – nur eine bestimmte Zahl von Schutzsuchenden pro Tag aus allen anderen Dublin-Staaten zurücknehmen.

Innerhalb des BAMF wird für Dublin-Verfahren Personal gebunden, das ansonsten in der regulären Asylprüfung eingesetzt werden könnte: Zuletzt waren etwa 311 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im BAMF hierfür zuständig. Dabei ist mit dem Dublin-System für Deutschland im Ergebnis kaum eine reale Verteilungswirkung verbunden. Während die immer komplexeren Dublin-Verfahren das BAMF und die Gerichte zunehmend beschäftigen, bleibt die Zahl der Asylsuchenden in Deutschland infolge des Dublin-Systems in etwa gleich: 7 102 Überstellungen aus Deutschland standen im Jahr 2017 8 754 Überstellungen nach Deutschland gegenüber, dafür wurden über 64 000 aufwändige Verfahren zur Klärung der Zuständigkeit geführt. Das Dublin-System sieht unter anderem die schnelle Zusammenführung enger Familienangehöriger innerhalb der EU vor, wenn diese als Asylsuchende auf bereits in der EU lebende Angehörige verweisen. Diesbezüglich gab es im Jahr 2017 Berichte über eine verzögerte Überstellung Familienangehöriger von Griechenland nach Deutschland trotz entsprechender Aufnahme-Zusagen des BAMF. Angaben der Bundesregierung auf parlamentarische Anfragen belegen diesen „Rückstau“ – Mitte Februar 2018 warteten nach griechischen Angaben noch etwa 3 100 Familienangehörige auf ihre Überstellung nach Deutschland.

1. Wie viele Verfahren im Rahmen der Dublin-Verordnung wurden im ersten Quartal 2018 bzw. im bisherigen Jahr 2018 eingeleitet (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen die Relation zu allen Asylerstanträgen sowie die Quote der auf EURODAC-Treffern – EURODAC: europäische Datenbank zur Speicherung von Fingerabdrücken – basierenden Dublin-Verfahren angeben; bitte auch nach den unterschiedlichen EURODAC-Treffern differenzieren), und wie viele VIS-Treffer (VIS: Visa-Informationssystem) bei Asylsuchenden gab es (bitte Gesamtzahl nennen und jeweils nach den fünf wichtigsten Ausstellungsländern der Visa und Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

	Asylerstanträge	Übernahmeersuchen (ÜE) an die Mitgliedstaaten gesamt	Prozentualer Anteil der ÜE zu den Asylerstanträgen	Prozentualer Anteil der ÜE mit EURODAC-Treffer
1. Quartal 2018	40.932	16.724	40,9	67,5
Jan.-Mai 2018	68.368	26.023	38,1	66,5

Übernahmeersuchen mit EURODAC-Treffern		
	1. Quartal 2018	Jan.-Mai 2018
EURODAC-Treffer gesamt	11.284	17.307
<i>davon</i> EURODAC-Treffer		
nach Artikel 9 EURODAC-Verordnung	8.882	13.828
nach Artikel 14 EURODAC-Verordnung	1.718	2.534
nach Artikel 17 EURODAC-Verordnung	684	945

Liegen für eine Person mehrere unterschiedliche EURODAC-Treffer vor, werden vorrangig die gemäß Artikel 9 der EURODAC-Verordnung vorhandenen Treffer ausgewiesen.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge führt keine VIS Statistik.

2. Welches waren in den benannten Zeiträumen die 15 am stärksten betroffenen Herkunftsländer und welches die 15 am stärksten angefragten Mitgliedstaaten der Europäischen Union (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen angeben, sowie in jedem Fall die Zahlen zu Griechenland, Zypern, Malta, Bulgarien und Ungarn nennen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

1.Quartal 2018 Herkunftsländer	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent
Nigeria	1.941	11,6
Irak	1.811	10,8
Afghanistan	1.583	9,5
Syrien	1.350	8,1
Iran	1.011	6,0
Somalia	939	5,6
Eritrea	808	4,8
Türkei	595	3,6
Russische Föderation	528	3,2
Gambia	449	2,7
Guinea	422	2,5
Armenien	356	2,1
Algerien	351	2,1
Pakistan	351	2,1
Ungeklärt	349	2,1

Jan-Mai 2018 Herkunftsländer	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent
Nigeria	3.265	12,5
Irak	2.446	9,4
Afghanistan	2.396	9,2
Syrien	2.112	8,1
Iran	1.778	6,8
Somalia	1.444	5,5
Eritrea	1.333	5,1
Türkei	951	3,7
Russische Föderation	888	3,4
Guinea	669	2,6
Gambia	573	2,2
Algerien	546	2,1
Ungeklärt	535	2,1
Pakistan	529	2,0
Aserbaidschan	511	2,0
1.Quartal 2018 ÜE an Mitgliedstaaten	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent
Italien	5.756	34,4
Frankreich	1.248	7,5
Spanien	1.186	7,1
Schweden	1.139	6,8
Griechenland	895	5,4
Schweiz	758	4,5
Österreich	727	4,3
Polen	604	3,6
Bulgarien	599	3,6
Niederlande	550	3,3
Ungarn	503	3,0
Rumänien	466	2,8
Dänemark u. Färöer	385	2,3
Norwegen	290	1,7
Belgien	279	1,7
Malta	105	0,6
Zypern	11	0,1

Jan-Mai 2018 ÜE an Mitgliedstaaten	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent
Italien	9.233	35,5
Frankreich	2.042	7,8
Spanien	1.849	7,1
Griechenland	1.714	6,6
Schweden	1.675	6,4
Österreich	1.173	4,5
Schweiz	1.106	4,3
Polen	979	3,8
Niederlande	878	3,4
Bulgarien	822	3,2
Dänemark	559	2,1
Rumänien	555	2,1
Ungarn	531	2,0
Belgien	442	1,7
Norwegen	402	1,5
Malta	155	0,6
Zypern	21	0,1

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

3. Wie viele Dublin-Entscheidungen mit welchem Ergebnis (Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates bzw. der Bundesrepublik Deutschland, Selbsteintritt, humanitäre Fälle, Familienzusammenführung usw.) gab es in den benannten Zeiträumen (bitte bei der Zahl der Selbsteintritte auch nach Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den jeweils fünf wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele der formellen Entscheidungen des BAMF waren in den benannten Zeiträumen Dublin-Entscheidungen (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben)?

Entscheidungen über Dublin-Verfahren werden im Statistiksystem des BAMF nach den in den folgenden Tabellen aufgeführten Kategorien erfasst:

	1. Quartal 2018	Jan-Mai 2018
Ablehnungen durch den Mitgliedstaat gesamt	4.346	6.901
<i>davon</i> Ablehnungen		
nach Artikel 8 Absatz 1 Dublin III		5
nach Artikel 8 Absatz 2 Dublin III		1
nach Artikel 8 Absatz 3 Dublin III	1	1
nach Artikel 8 Absatz 4 Dublin III	<u>62</u>	<u>112</u>
nach Artikel 9 Dublin III	10	22
nach Artikel 10 Dublin III	23	28
nach Artikel 11 a) Dublin III	18	38
nach Artikel 11 b) Dublin III	8	16
nach Artikel 16 Absatz 1 Dublin III		1
nach Artikel 16 Absatz 2 Dublin III	4	6
nach Artikel 17 Absatz 1 Dublin III	5	6
nach Artikel 17 Absatz 2 Dublin III	27	45
nach Artikel 20 Absatz 3 Dublin III	1	2
Zustimmungen des Mitgliedstaates gesamt	11.376	18.577
<i>davon</i> Zustimmungen		
nach Artikel 8 Absatz 1 Dublin III	5	9
nach Artikel 9 Dublin III	7	9
nach Artikel 10 Dublin III	4	4
nach Artikel 11 a) Dublin III	2	7
nach Artikel 11 b) Dublin III	3	4
nach Artikel 17 Absatz 1 Dublin III	1	1
nach Artikel 17 Absatz 2 Dublin III	16	21
nach Artikel 20 Absatz 3 Dublin III	12	16

1. Quartal 2018			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaaten		Herkunftsländer	
Belgien	8	Iran	3
		Guinea	2
		Burkina-Faso	1
		Elfenbeinküste	1
		Georgien	1
Bulgarien	12	Syrien	5
		Irak	4
		Afghanistan	2
		Pakistan	1
Dänemark	3	Eritrea	1
		Afghanistan	1
		Vietnam	1
Finnland	1	Russische Föderation	1
Frankreich	16	<i>darunter:</i>	
		Montenegro	4
		Nigeria	2
		Iran	2
		Syrien	2
		Kongo, Dem. Republik	1
Griechenland	195	<i>darunter:</i>	
		Türkei	73
		Syrien	51
		Irak	23
		Afghanistan	19
Italien	1.055	<i>darunter:</i>	
		Nigeria	518
		Syrien	137
		Eritrea	58
		Somalia	52
		Iran	38
Kroatien	1	Afghanistan	1
Lettland	3	Aserbaidshjan	3

1. Quartal 2018			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Litauen	10	Tadschikistan	8
		Ukraine	2
Malta	9	Syrien	4
		Armenien	3
		Türkei	2
Niederlande	10	<i>darunter:</i>	
		Nigeria	3
		Ägypten	3
		Russische Föderation	1
		Türkei	1
		Irak	1
Norwegen	3	Türkei	1
		Afghanistan	1
		Äthiopien	1
Österreich	3	Türkei	1
		Algerien	1
		Afghanistan	1
Polen	35	Russische Föderation	21
		Armenien	5
		Irak	5
		Georgien	4
Rumänien	10	Irak	8
		Syrien	2
Schweden	4	Nigeria	2
		Georgien	1
		Jordanien	1
Schweiz	10	<i>darunter:</i>	
		Aserbaidshjan	2
		Staatenlos	2
		Äthiopien	2
		Guinea	1
		Eritrea	1
Slowenien	1	Tunesien	1

1. Quartal 2018			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Spanien	19	<i>darunter:</i>	
		Syrien	4
		Ungeklärt	3
		Libanon	3
		Kamerun	2
		Guinea	2
Tschechische Republik	8	Armenien	6
		Türkei	1
		Irak	1
Ungarn	382	<i>darunter:</i>	
		Irak	163
		Afghanistan	81
		Syrien	29
		Iran	18
		Türkei	17
Gesamt	1.798		

Jan-Mai 2018			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaaten		Herkunftsländer	
Belgien	12	<i>darunter:</i>	
		Iran, Islamische Republik	3
		Guinea	2
		Georgien	2
		Syrien, Arabische Republik	1
		Kamerun	1
Bulgarien	15	Irak	6
		Syrien, Arabische Republik	5
		Afghanistan	3
		Pakistan	1
Dänemark	14	Afghanistan	10
		Jemen	1
		Malaysia	1
		Vietnam	1
		Eritrea	1
Finnland	6	Irak	3
		Russische Föderation	1
		Afghanistan	1
		Türkei	1
Frankreich	31	<i>darunter:</i>	
		Iran, Islamische Republik	6
		Syrien, Arabische Republik	2
		Kongo, Dem. Republik	1
		Russische Föderation	1
		Sudan (ohne Südsudan)	1
Griechenland	328	<i>darunter:</i>	
		Türkei	129
		Syrien, Arabische Republik	73
		Afghanistan	37
		Irak	33
		Armenien	13

Jan-Mai 2018			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Italien	1.807	darunter:	
		Nigeria	939
		Syrien, Arabische Republik	200
		Eritrea	107
		Somalia	85
		Iran, Islamische Republik	70
Kroatien	5	Afghanistan	5
Lettland	4	Aserbaidtschan	3
		Armenien	1
Litauen	17	Tadschikistan	13
		Ukraine	2
		Libanon	1
		Russische Föderation	1
Malta	10	Syrien, Arabische Republik	4
		Armenien	3
		Türkei	2
		Nigeria	1
Niederlande	16	darunter:	
		Nigeria	4
		Ägypten	3
		Irak	3
		Kamerun	2
		Iran, Islamische Republik	1
Norwegen	3	Türkei	1
		Afghanistan	1
		Äthiopien	1
Österreich	3	Afghanistan	1
		Türkei	1
		Algerien	1
Polen	54	Russische Föderation	35
		Armenien	9
		Irak	5
		Georgien	4
		Afghanistan	1

Jan-Mai 2018			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Portugal	6	Irak	4
		Nigeria	1
		Algerien	1
Rumänien	12	Irak	10
		Syrien	2
Schweden	15	Afghanistan	11
		Nigeria	2
		Jordanien	1
		Georgien	1
Schweiz	15	darunter:	
		Nigeria	4
		Aserbaidshjan	3
		Staatenlos	2
		Äthiopien	2
		Eritrea	1
Slowenien	1	Tunesien	1
Slowakische Republik	1	Türkei	1
Spanien	25	darunter:	
		Syrien, Arabische Republik	5
		Ungeklärt	5
		Libanon	3
		Guinea	3
		Irak	2
Tschechische Republik	10	Armenien	6
		Türkei	1
		Marokko	1
		Äthiopien	1
		Irak	1

Jan-Mai 2018			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Ungarn	586	darunter:	
		Irak	208
		Afghanistan	157
		Aserbaidtschan	42
		Syrien, Arabische Republik	38
		Türkei	30
Gesamt	2.996		

Zu den formellen Dublin-Entscheidungen des BAMF wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

- Wie viele Überstellungen nach der Dublin-Verordnung wurden in den benannten Zeiträumen vollzogen (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen angeben und auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern und Mitgliedstaaten der Europäischen Union – in jedem Fall auch Griechenland, Ungarn, Bulgarien, Zypern und Malta – differenzieren), und wie viele dieser Personen wurden unter Einschaltung des BAMF, aber ohne Durchführung eines Asylverfahrens überstellt?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

1.Quartal 2018 Herkunftsländer	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
gesamt	2.500	
<i>darunter:</i>		
Irak	343	13,7
Russische Föderation	208	8,3
Afghanistan	203	8,1
Nigeria	157	6,3
Somalia	151	6,0
Syrien	132	5,3
Iran	122	4,9
Guinea	107	4,3
Aserbaidtschan	94	3,8
Eritrea	94	3,8
Gambia	86	3,4
Türkei	61	2,4
Pakistan	60	2,4
Sudan (ohne Südsudan)	53	2,1
Armenien	52	2,1

Jan-Mai 2018 Herkunftsländer	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
gesamt	4.092	
<i>darunter:</i>		
Irak	523	12,8
Afghanistan	321	7,8
Russische Föderation	282	6,9
Nigeria	278	6,8
Syrien, Arabische Republik	260	6,4
Somalia	253	6,2
Iran, Islamische Republik	218	5,3
Aserbajdschan	165	4,0
Guinea	157	3,8
Eritrea	133	3,3
Gambia	129	3,2
Sudan (ohne Südsudan)	112	2,7
Türkei	100	2,4
Pakistan	93	2,3
Armenien	76	1,9
1.Quartal 2018 an Mitgliedstaaten	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
gesamt	2.500	
<i>darunter:</i>		
Italien	781	31,2
Polen	211	8,4
Schweden	192	7,7
Frankreich	156	6,2
Österreich	155	6,2
Belgien	126	5,0
Schweiz	123	4,9
Spanien	110	4,4
Norwegen	100	4,0
Niederlande	92	3,7
Finnland	85	3,4
Dänemark u. Färöer	79	3,2
Tschechische Republik	60	2,4
Litauen	55	2,2
Portugal	47	1,9

1.Quartal 2018 an Mitgliedstaaten	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
Bulgarien	19	0,8
Malta	6	0,2
Griechenland	4	0,2
Ungarn	1	0,0
Zypern	0	0,0

Jan-Mai 2018 an Mitgliedstaaten	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
gesamt	4.092	
<i>darunter:</i>		
Italien	1.384	33,8
Schweden	301	7,4
Polen	294	7,2
Frankreich	288	7,0
Österreich	225	5,5
Belgien	195	4,8
Schweiz	184	4,5
Niederlande	179	4,4
Spanien	172	4,2
Norwegen	151	3,7
Finnland	141	3,4
Dänemark	127	3,1
Tschech. Rep.	94	2,3
Litauen	90	2,2
Portugal	77	1,9
Bulgarien	26	0,6
Malta	7	0,2
Griechenland	5	0,1
Zypern		0,0
Ungarn		0,0
Zeitraum	Überstellungen ohne Durchführung eines Asylverfahrens	
1.Quartal 2018	129	
Jan-Mai 2018	212	

5. Wie viele Asylanträge wurden in den genannten Zeiträumen mit der Begründung einer Nichtzuständigkeit nach der Dublin-Verordnung als unzulässig abgelehnt oder eingestellt, ohne dass ein Asylverfahren mit inhaltlicher Prüfung durchgeführt wurde (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben), und wie viele Asylanträge wurden als unzulässig erachtet, weil bereits in einem anderen Land ein Schutzstatus gewährt wurde (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Zeitraum	Entscheidungen insgesamt				
		davon Dublin-Entscheidungen (Nichtzuständigkeit)			
			davon unzulässig (nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG)	davon Einstellungen	davon kein weiteres Verfahren durchzu- führen
1. Quartal 2018	73.222	10.973	10.956	17	0
Jan-Mai 2018	110.483	17.460	17.426	34	0

Zeitraum	Entscheidungen gesamt	Davon unzulässig wegen Schutz im Mit- gliedstaat (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG)
1. Quartal 2018	73.222	3.006
Jan-Mai 2018	110.483	4.954

6. Wie viele Übernahmeersuchen, Zustimmungen bzw. Überstellungen (bitte differenzieren) im Rahmen des Dublin-Systems gab es in den genannten Zeiträumen durch bzw. an Deutschland (bitte auch nach Ländern differenzieren und die jeweiligen Überstellungsquoten nennen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Etwaige Überstellungsquoten ergeben sich aus dem Verhältnis der jeweils erfolgten Überstellungen zu den jeweiligen Zustimmungen:

1.Quartal 2018	Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten			Übernahmeersuchen von Mitgliedstaaten		
	Übernahme- ersuchen	Zustim- mungen	erfolgte Überstellungen	Übernahme- ersuchen	Zustim- mungen	erfolgte Überstellungen
Österreich	727	349	155	421	320	175
Belgien	279	197	126	321	245	70
Bulgarien	599	180	19	38	10	7
Schweiz	758	302	123	394	295	101
Zypern	11	9		1	1	4
Tschechische Republik	165	142	60	24	15	3
Dänemark	385	302	79	96	67	39
Estland	34	23	4			
Spanien	1.186	733	110	1	1	1
Finland	255	241	85	20	16	11
Frankreich	1.248	771	156	2.076	1.071	172
Griechenland	895	8	4	645	145	561

1.Quartal 2018	Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten			Übernahmeersuchen von Mitgliedstaaten		
	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen
Kroatien	124	94	11	4	1	
Ungarn	503	126	1	14	17	8
Irland	3	1		12	7	
Island	20	12		7	4	1
Italien	5.756	4.958	781	569	432	15
Liechtenstein				7	7	1
Litauen	233	266	55	6	5	6
Luxemburg	19	8	4	130	108	41
Lettland	76	38	18			
Malta	105	61	6	4	2	
Niederlande	550	397	92	590	526	195
Norwegen	290	193	100	22	21	18
Polen	604	578	211	8	6	9
Portugal	140	116	47	9	4	1
Rumänien	466	336	41	12	6	2
Schweden	1.139	801	192	86	69	42
Slowenien	82	87	5	10	1	2
Slowakische Republik	30	18	8			2
Vereinigtes Königreich	42	29	7	262	133	11
Gesamt	16.724	11.376	2.500	5.789	3.535	1.498

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Jan-Mai 2018	Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten			Übernahmeersuchen von Mitgliedstaaten		
	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen
Österreich	1.173	610	225	695	516	307
Belgien	442	325	195	628	427	98
Bulgarien	822	204	26	43	17	8
Schweiz	1.106	509	184	639	492	172
Zypern	21	20		10	1	5
Tschech. Rep.	231	222	94	48	26	11
Dänemark	559	427	127	164	115	61
Estland	55	42	7			
Spanien	1.849	1.255	172	2	1	1
Finnland	377	351	141	27	18	17
Frankreich	2.042	1324	288	3.789	1.828	358
Griechenland	1.714	36	5	1.099	290	1005
Kroatien	180	164	14	5	4	
Ungarn	531	148		18	17	17
Irland	3	1		27	14	
Island	25	13	1	16	13	4
Italien	9.233	8.421	1.384	1.183	927	37
Liechtenstein	4			16	13	2
Litauen	335	425	90	6	5	6
Luxemburg	38	18	6	186	145	55
Lettland	110	58	23			
Malta	155	82	7	10	3	
Niederlande	878	614	179	1162	953	338
Norwegen	402	300	151	41	29	24
Polen	979	853	294	22	17	20
Portugal	245	247	77	19	12	1
Rumänien	555	406	63	18	10	6
Schweden	1.675	1.279	301	174	123	73
Slowenien	149	135	9	14	2	3
Slowak. Rep.	73	49	13	1		2
Verein. Königr.	62	39	16	532	253	17
Gesamt	26.023	18.577	4.092	10.594	6.271	2.648

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

7. Wie lauten nach Kenntnis der Bundesregierung die statistischen Daten zu Gerichtsentscheidungen in Dublin-Verfahren für das bisherige Jahr 2018 (bitte nach Zielstaaten differenziert angeben)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Gerichtsentscheidungen zu Eilanträgen im Dublin-Verfahren			
1. Quartal 2018	abgelehnt	stattgegeben	Gesamt
Belgien	167	25	192
Bulgarien	60	124	184
Dänemark u. Färöer	184	14	198
Estland	13		13
Finnland	130	11	141
Frankreich	398	47	445
Griechenland	8	8	16
Großbritannien mit Nordirland	4		4
Island	2		2
Italien	2.399	795	3.194
Kroatien	34	1	35
Lettland	28	8	36
Litauen	134	22	156
Luxemburg	2	1	3
Malta	29	7	36
Niederlande	164	20	184
Norwegen	151	6	157
Österreich	181	2	183
Polen	418	52	470
Portugal	93	6	99
Rumänien	251	65	316
Schweden	348	13	361
Schweiz	142	6	148
Slowakische Republik	23	1	24
Slowenien	65	5	70
Spanien	373	33	406
Tschechische Republik	115	28	143
Ungarn	35	4	39
Zypern	3		3

8. In wie vielen Fällen wurde in den genannten Zeiträumen bei Asylsuchenden festgestellt, dass Griechenland nach der Dublin-Verordnung zuständig ist (bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenziert angeben)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Feststellung der Zuständigkeit Griechenlands	
1.Quartal 2018	
Herkunftsländer gesamt	195
<i>darunter:</i>	
Türkei	73
Syrien	51
Irak	23
Afghanistan	19
Armenien	8
Nigeria	4
Pakistan	4
Iran	4
Sri Lanka	3
Indien	2

Feststellung der Zuständigkeit Griechenlands	
Jan-Mai 2018	
Herkunftsländer gesamt	328
<i>darunter:</i>	
Türkei	129
Syrien, Arabische Republik	73
Afghanistan	37
Irak	33
Armenien	13
Iran, Islamische Republik	12
Nigeria	8
Russische Föderation	7
Pakistan	5
Eritrea	3

- a) Wie ist die derzeitige Praxis bei Ersuchen und Überstellungen nach Griechenland?

Es wird der Empfehlung der EU-Kommission gefolgt (Empfehlung der Kommission vom 8. Dezember 2016 an die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Wiederaufnahme der Überstellungen nach Griechenland gemäß der Verordnung (EU) Nr. 604/2013).

- b) Wie viele schriftliche einzelfallbezogene Zusicherungen der griechischen Behörden in Bezug auf eine Aufnahme und ein Asylverfahren nach dem EU-Recht wurden bislang für wie viele Personen ausgesprochen?

Im Jahr 2017 hat Griechenland für 81 Personen und im Jahr 2018 (Stand: 31. Mai 2018) für 36 Personen eine Zustimmung mit der Zusicherung erteilt, dass die Personen in Übereinstimmung mit EU-Recht behandelt werden.

- c) Aus welchen Gründen gab es jedenfalls im Jahr 2017 noch keine Überstellungen nach Griechenland, und wie wird in der Rechtsprechung die Frage der Zulässigkeit von Überstellungen nach Griechenland bislang beurteilt (bitte so konkret wie möglich ausführen)?

Für das Jahr 2017 geplante Überstellungen wurden aus unterschiedlichen Gründen von Ausländerbehörden storniert (z. B. Kirchenasyl, Untertauchen).

Die Rechtsprechung ist divergierend. Von 31 Beschlüssen der Verwaltungsgerichte im Jahr 2017 im einstweiligen Rechtsschutzverfahren betreffend Dublinverfahren mit Griechenland wurden zehn Anträge abgelehnt und 21 stattgegeben. Im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. März 2018 gab es acht ablehnende und acht stattgebende Beschlüsse.

9. Wie erfährt die BAMF-Liaisonbeamtin, dass es zu Problemen bei der Umsetzung der individuellen Zusicherungen im Rahmen von Überstellungen kommt (vgl. Bundestagsdrucksache 19/273, Antwort zu Frage 7), in welchem Umfang und mit welchen Methoden ermittelt sie einzelfallbezogen, wie die Unterbringungs- und die Asylverfahrensbedingungen bei den aus Deutschland überstellten Personen sind, und was haben solche Ermittlungen bislang gegebenenfalls erbracht – sofern es inzwischen zu Überstellungen nach Griechenland gekommen ist (bitte darlegen)?

Probleme bei der Umsetzung der individuellen Zusicherungen sind bisher nicht bekannt. Zwischen dem Liaisonbeamten und der Partnerbehörde wird ein enger Austausch gepflegt. Die Aufnahmeeinrichtung, in der Dublinrückkehrer aus Deutschland untergebracht werden, wurde vom Liaisonbeamten besucht.

10. Wie viele Übernahmeansuchen der griechischen Behörden an Deutschland im Rahmen der Familienzusammenführungsregelungen nach der Dublin-Verordnung gab es bislang im Jahr 2018, wie vielen Ersuchen wurde stattgegeben, wie viele Ablehnungen gab es, und wie viele Überstellungen von Griechenland nach Deutschland fanden bislang im Jahr 2018 statt (bitte jeweils nach Monaten auflisten)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

	Jan 18	Feb 18	Mrz 18	Apr 18	Mai 18	Auswertung
Ersuchen von GR an Deutschland gesamt	304	201	214	199	181	1.099
davon						
Art. 8 Abs. 1 Dublin III	37	48	57	45	31	218
Art. 8 Abs. 2 Dublin III	1	2			1	4
Art. 8 Abs. 3 Dublin III					1	1
Art. 9 Dublin III	132	66	91	67	70	426
Art. 10 Dublin III	96	55	41	28	23	243
Art. 11 Dublin III		1	1			2
Art. 16 Abs. 1 Dublin III	11	9	2	1	2	25
Art. 17 Abs. 2 Unterabs. 1 Dublin III	16	9	19	39	42	125
	Jan 18	Feb 18	Mrz 18	Apr 18	Mai 18	Auswertung
Antwort von DEU an GR gesamt	51	30	84	59	66	290
davon						
Art. 8 Abs. 1 Dublin III	9	5	7	10	8	39
Art. 8 Abs. 3 Dublin III					1	1
Art. 9 Dublin III	22	12	31	7	4	76
Art. 10 Dublin III	9	4	10	4	9	36
Art. 16 Abs. 1 Dublin III					4	4
Art. 17 Abs. 2 Unterabs. 1 Dublin III		3	1			4
	Jan 18	Feb 18	Mrz 18	Apr 18	Mai 18	Auswertung
Überstellungen von GR gesamt	393	62	139	168	243	1.005
davon						
Art. 8 Abs. 1 Dublin III	25		10	16	12	63
Art. 9 Dublin III	134	24	40	52	99	349
Art. 10 Dublin III	188	26	84	76	120	494
Art. 16 Abs. 1 Dublin III	2				1	3
Art. 17 Abs. 2 Unterabs. 1 Dublin III	40	9	4	18	11	82

Die Quartalswerte ergeben sich aus der o.a. Tabelle.

11. Wie erklärt die Bundesregierung, dass es im ersten Quartal 2018 nur noch 591 Überstellungen von Familienangehörigen von Griechenland nach Deutschland im Rahmen des Dublin-Systems gegeben hat (vgl. Plenarprotokoll 19/28, Seite 2616 (D), Antwort zu Frage 63), gegenüber 1 271 im vorherigen Quartal (vgl. Bundestagsdrucksache 19/921, Antwort zu Frage 12), obwohl die Bundesregierung erklärt hatte, dass Überstellungen aus Griechenland „mittelfristig wieder in der vorgesehenen sechsmonatigen Frist“ nach der Dublin-Verordnung stattfinden sollen (www.presseportal.de/pm/58964/3757453) – was offenbar nicht der Fall ist, wenn von 1 540 Personen mit einer zwischen dem 1. Juli 2017 und dem 31. März 2018 ausgestellten Zustimmung zur Übernahme nur 99 Personen bis Ende März 2018 überstellt wurden, während 492 Überstellungen des ersten Quartals 2018 auf Zustimmungen aus dem ersten Halbjahr 2017 basierten (vgl. Plenarprotokoll 19/28, Seite 2616 (D), Antwort zu Frage 63), sodass in diesen Fällen die Sechsmonatsfrist offenkundig bereits abgelaufen war (bitte ausführlich begründen)?

Im genannten Zeitraum konnte die griechische Asylbehörde abweichend von der Bitte Deutschlands keine höhere Anzahl von Überstellungen im Rahmen des Dublinverfahrens ermöglichen. Als Grund dafür wurden logistische Probleme mit dem Vertragsreisebüro benannt.

12. Was tun die deutschen und griechischen Behörden konkret dafür, das Ziel der Einhaltung von EU-Recht (insbesondere der Sechsmonatsfrist) bei Überstellungen nach Deutschland möglichst schnell zu erreichen – und wie ist damit die zurückgehende Zahl von Überstellungen vereinbar, obwohl im Februar 2018 noch rund 3 100 Angehörige, für die sich Deutschland bereits zuständig erklärt hat, auf ihre Überstellung nach Deutschland warteten (vgl. Bundestagsdrucksache 19/921, Antwort zu Frage 12, bitte darlegen); und warum wird es diesen Angehörigen immer noch nicht ermöglicht, „auf eigene Faust“ kontrolliert nach Deutschland einzureisen, wie es nach der Dublin-Verordnung möglich wäre (bitte darlegen)?

Die griechische Asylbehörde ist bemüht, den Personaleinsatz derart zu steuern, dass Dublinfristen eingehalten werden. Eine Einflussmöglichkeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge auf die Einhaltung von Fristen besteht nicht (siehe auch Antwort zu Frage 11). Zur Gewährleistung eines geordneten Überstellungsverfahrens wird freiwilligen, unabhgestimmten Überstellungen aus anderen Mitgliedstaaten grundsätzlich nicht zugestimmt.

13. Wie viele Übernahmersuchen von Griechenland an Deutschland gab es im Jahr 2017 bzw. im bisherigen Jahr 2018, und wie viele dieser Ersuchen wurden mit welcher Begründung abgelehnt (bitte nach Jahren, Monaten, Gründen und wichtigsten Herkunftsstaaten differenziert auflisten)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	Übernahmersuchen von Griechenland
Gesamt 2017	5.807
davon	
Januar 2017	904
Februar 2017	986
März 2017	1.160
April 2017	451
Mai 2017	622
Juni 2017	372
Juli 2017	259
August 2017	257
September 2017	207
Oktober 2017	198
November 2017	190
Dezember 2017	201

Jan-Mai 2018	Übernahmersuchen von Griechenland
Gesamt	1.099
davon	
Januar 2018	304
Februar 2018	201
März 2018	214
April 2018	199
Mai 2018	181

Stand der Abfrage: 11. Februar 2018 bzw. 31. Mai 2018

Ablehnungsgründe des Bundesamtes (zu Übernahmeersuchen von GR)	Jahr 2017	Jan-Mai 2018
Gesamt	1.215	838
davon		
Art. 3 II Dublin III	1	1
Art. 8 I Dublin III	92	96
Art. 8 II Dublin III	19	14
Art. 8 III Dublin III		1
Art. 8 IV Dublin III	3	13
Art. 9 Dublin III	227	276
Art. 10 Dublin III	233	168
Art. 11 a) Dublin III	5	1
Art. 12 IV Dublin III	1	
Art. 16 I Dublin III	30	25
Art. 16 II Dublin III	1	
Art. 17 I Dublin III	1	
Art. 17 II Dublin III	414	105
Art. 18 I a Dublin III		1
Art. 18 I b Dublin III	21	4
Art. 18 I d Dublin III	14	13
Art. 19 II Dublin III	4	4
Art. 19 III Dublin III	21	9
Art. 22 VII Dublin III	10	1
sonstige Gründe	118	106

Ablehnungen an GR nach HKL	Jahr 2017	Jan-Mai 2018
Gesamt	1.215	838
davon		
Syrien, Arabische Republik	529	431
Afghanistan	378	246
Irak	132	60
ohne Angabe	43	18
Albanien	40	16
Iran, Islamische Republik	23	14
Pakistan	19	11
Türkei	6	19
Staatenlos	7	6
Georgien	8	0
Algerien	3	2
Eritrea	3	2
Ungeklärt	4	1

Ablehnungen an GR nach Monaten	
Gesamt	838
davon	
Jan 18	227
Feb 18	86
Mrz 18	121
Apr 18	174
Mai 18	230

* Für das Jahr 2017 liegt keine Aufschlüsselung nach Monaten vor.

Ein Vergleich mit anderen Statistiken ist nicht möglich.

14. Wie viele Familienangehörige, für die das BAMF bereits die Zustimmung zur Übernahme erklärt hat, warten aktuell in Griechenland noch auf ihre Überstellung (bitte nach den fünf wichtigsten Herkunftsländern und danach, in welchem Quartal die Zustimmung erfolgte, differenzieren)?

In Griechenland warten nach Angaben der griechischen Behörde ca. 3.000 Personen auf ihre Überstellung nach Deutschland.

Die Angaben zu Zustimmungen und Überstellungen zu Griechenland können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Zustimmungen des Bundesamtes an Griechenland	
	1.Quartal 2018
Herkunftsländer gesamt	145
darunter:	
Syrien	85
Afghanistan	21
Irak	11
ohne Angabe	7
Albanien	5
Zustimmungen des Bundesamtes an Griechenland	
	2017
Herkunftsländer gesamt	5.310
darunter:	
Syrien	3.444
Afghanistan	865
Irak	658
ohne Angabe	127
Iran	49

Überstellungen von Griechenland nach Deutschland	
	1.Quartal 2018
Herkunftsländer gesamt	561
darunter:	
Syrien	404
Afghanistan	74
Irak	58
Ungeklärt	8
Staatenlos	6

Überstellungen von Griechenland nach Deutschland	
	2017
Herkunftsländer gesamt	3.189
darunter:	
Syrien	2.501
Afghanistan	343
Irak	234
Iran	23
Ungeklärt	23

	2018
	1. Quartal
Zustimmungen des Bundesamtes	145

	2017			
	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal
Zustimmungen des Bundesamtes	2.126	1.807	1.060	317

Stand der Abfrage: 11. Februar 2018 bzw. 31. März 2018.

Ein Vergleich mit anderen Statistiken ist aufgrund der abweichenden Abfragestände nicht möglich.

15. Wie erklären die Bundesregierung bzw. fachkundige Bundesbedienstete des BAMF die hohe Zahl von Ablehnungen griechischer Übernahmesuchen im Jahr 2018 (vgl. Antwort des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 14. Mai 2018 auf die Schriftliche Frage 16 der Abgeordneten Gökay Akbulut auf Bundestagsdrucksache 19/2217: 582 Ablehnungen bei 870 Ersuchen, überwiegend in Fällen der Familienzusammenführung), und welches waren die konkreten Ablehnungsgründe – jenseits der Zuordnung zur jeweiligen Rechtsgrundlage nach der Dublin-Verordnung (bitte konkret ausführen), und inwieweit wurden beispielsweise Anforderungen an Nachweise zur Familienzusammengehörigkeit (zum Aufenthalt der Angehörigen in Deutschland, zum Zusammenführungswunsch usw.) in der Praxis geändert bzw. erhöht, und wenn ja, warum, wann, auf welcher Rechtsgrundlage, und auf wessen Veranlassung geschah dies (bitte ausführen)?

Die im Vergleich zum Vorjahr gestiegene Zahl der Ablehnungen griechischer Übernahmesuchen beruht auf mehreren Faktoren: Zum Beispiel fehlen bei familienbezogenen Zuständigkeitskriterien seit Beginn 2018 bei den griechischen Ersuchen relevante Unterlagen wie Familienbücher, Geburtsurkunden bzw. Herkunftsnachweise. Teilweise fehlen Übersetzungen dieser Dokumente aus den jeweiligen Herkunftsländern. In diesen Fällen ergeht eine Ablehnung, verbunden mit der Bitte an Griechenland um Übersendung weiterer Unterlagen bzw. um Nachlieferung einer Übersetzung (siehe auch Antwort zu Frage 16). Zudem ist auffällig, dass Griechenland seit Beginn 2018 verstärkt Übernahmesuchen an Deutschland richtet, die nicht innerhalb der Fristen der Dublin-III-VO eingehen.

Ein weiterer Ablehnungsgrund liegt darin, dass jene Personen, die sich bereits in Deutschland aufhalten und von Griechenland zur Betreuung der zu überstellenden Personen als geeignet benannt werden, gerade nicht zur Betreuung geeignet waren.

So wurden von Griechenland z. B. Onkel, Tanten oder Brüder zur Betreuung/Aufnahme von Minderjährigen vorgeschlagen, denen in Deutschland das Sorgerecht für ihre eigenen Kinder entweder bereits entzogen wurde oder aber deren Sorgerecht in Deutschland durch die zuständigen Behörden gerade überprüft wird. Die Zustimmung zu derartigen Ersuchen hätte nicht dem Interesse des Kindeswohls gedient, vgl. Artikel 8 der Dublin-III-VO.

16. Inwieweit teilt die Bundesregierung die von der Diakonie Deutschland in einer Beratungsbroschüre (www.diakonie.de/fileadmin/user_upload/02_2018_Familienzusammenfu_hrungen.pdf) geäußerte Einschätzung (a. a. O., Seite 10), dass es nach der Dublin-Verordnung bzw. Dublin-Durchführungsverordnung unzulässig ist, von Asylsuchenden, die eine Familienzusammenführung begehren, eine Übersetzung oder Beglaubigung von Dokumenten, etwa Familienregistrauszügen, zu verlangen (bitte begründen), und inwieweit findet dies in der Praxis statt (bitte darlegen)?

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge verlangt nicht von den Asylsuchenden, die eine Familienzusammenführung begehren, eine Übersetzung bzw. Beglaubigung, sondern vom ersuchenden Mitgliedstaat. Relevante Dokumente sollen aus der jeweiligen Fremdsprache entweder auf Englisch übersetzt oder ihr Inhalt zusammengefasst werden. Das griechische Dublinbüro hat dieses unter den Mitgliedstaaten übliche Vorgehen inzwischen adaptiert und übersendet Übersetzungen bzw. Zusammenfassungen relevanter Dokumente auf Englisch. Dies entspricht der gängigen Praxis aller Mitgliedstaaten und dient zur Beschleunigung der Verfahren durch Vereinfachung der Zuständigkeitsprüfung.

17. Inwieweit teilt die Bundesregierung die von der Diakonie Deutschland in einer Beratungsbroschüre (www.diakonie.de/fileadmin/user_upload/02_2018_Familienzusammenfu_hrungen.pdf) geäußerte Einschätzung (a. a. O., Seite 10), dass es nach der Dublin-Verordnung bzw. Dublin-Durchführungsverordnung unzulässig ist, seitens des ersuchten Mitgliedstaats die Echtheit vorgelegter Dokumente anzuzweifeln, weil dies Sache des ersuchenden Staates sei und nach Artikel 15 Absatz 2 der Durchführungsverordnung ins DublinNet eingepflegte Dokumente als „gegeben“ angesehen werden müssen (bitte darlegen)?

Die zitierte Einschätzung der Diakonie Deutschland teilt die Bundesregierung nicht. Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1526/2003 der Kommission vom 2. September 2003 in der gegenwärtigen Fassung (Durchführungsverordnung – DVO) lautet: „Die Echtheit aller Gesuche, Antworten und Schriftstücke, die von einer in Artikel 19 bezeichneten nationalen Systemzugangsstelle übermittelt werden, gilt als gegeben.“

„Artikel 15 DVO bezieht sich nach Auffassung der Bundesregierung lediglich auf die Übermittlung der durch die Mitgliedstaaten erstellten Gesuche, Antworten und Schriftstücke via DublinNET. Deren Authentizität gilt als gegeben. Dies ergibt sich eindeutig aus dem englischen Originaltext: „Any request, reply or correspondence emanating from a National Access Point, as referred to in Article 19, shall be deemed to be authentic.“ Die Authentizität der von Antragstellern eingereichten und via DublinNET übersandten Dokumente wie Pässen, Geburtsurkunden o-

der Familienbüchern durch die Übermittlung durch eine nationale Systemzugangsstelle ist nicht als abschließend geprüft und als gegeben anzunehmen, wie von der Deutschen Diakonie impliziert.

18. Inwieweit werden Ablehnungen eines Übernahmeersuchens durch das BAMF ausführlich und nachvollziehbar begründet, und in welchem Umfang gibt es neuerliche Prüfungsersuchen durch Griechenland (Wiedervorlagen) nach einer Ablehnung durch das BAMF (bitte erläutern und differenzierte Angaben für 2017 und 2018 machen)?

Remonstrationen von Griechenland an Deutschland (zusätzlich wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen):

nach Jahr	Remonstrationen von Griechenland an DEU
2017	28
Jan - Mai 2018	438

Stand: 31.05.2018

19. Steht die hohe Ablehnungsquote bei Ersuchen aus Griechenland im Jahr 2018 in einem Zusammenhang zu dem von der Bundesregierung monierten Umstand, dass Griechenland 95,5 Prozent der deutschen Ersuchen ablehne und dabei „die Begründungen überwiegend nicht stichhaltig“ seien (Bundestagsdrucksache 19/921, Antwort zu Frage 9; bitte ausführen)?

Nein, es besteht hier kein Zusammenhang.

20. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der aktuelle Stand der durch die EU-Kommission eingeleiteten asylrechtlichen Vertragsverletzungsverfahren gegen Ungarn?

Die Europäische Kommission unterhält eine öffentlich zugängliche Datenbank zu Vertragsverletzungsverfahren unter der Adresse http://ec.europa.eu/atwork/applying-eu-law/infringements-proceedings/infringement_decisions/, mit deren Hilfe die Verfahrensstände der einzelnen Verfahren festgestellt werden können. Über diese öffentlich verfügbaren Informationen hinaus hat die Bundesregierung keine weiteren Detailkenntnisse zu den einzelnen asylrechtlichen Verfahren gegen Ungarn.

- a) Hat es inzwischen eine Überstellung nach Ungarn gegeben, nachdem dies seit Mai 2017 nicht mehr der Fall war (vgl. Bundestagsdrucksache 19/921, Antwort zu Frage 14)?

Nein.

- b) Liegen inzwischen einzelfallbezogene Zusicherungen Ungarns über eine EU-rechtskonforme Behandlung überstellter Asylsuchender vor, und wenn nicht, wie bewerten dies die Bundesregierung bzw. die EU-Kommission (zu dieser Frage gab es auf Bundestagsdrucksache 19/921 zu Frage 14 keine Antwort)?

Es liegen weiterhin keine individuellen Zusicherungen durch die ungarischen Behörden vor. Eine abschließende Meinungsbildung der Bundesregierung zu dieser Frage ist noch nicht erfolgt.

- c) Warum stellt das BAMF weiterhin Rückübernahmeersuchen an Ungarn, obwohl die Bundesregierung „deutliche Zweifel“ daran hat, ob die verschärfte ungarische Asylgesetzgebung „überhaupt mit EU- und internationalem Recht in Einklang zu bringen ist“ (Einschätzung von Staatsminister Michael Roth vom 11. April 2017, vgl. Antwort zu Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 18/12622)?

Übernahmeersuchen werden aus prozeduralen Gründen gestellt. Damit soll vermieden werden, dass Deutschland, z. B. aufgrund eines Untertauchens, formell für die Durchführung des Asylverfahrens dieser Person zuständig wird.

21. Warum hat die Bundesregierung den von Amnesty International erhobenen Vorwurf systematischer Misshandlungen von Schutzsuchenden an den ungarischen Grenzen nicht auf die Tagesordnung von EU-Gremien gesetzt, obwohl dies in einer Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 28. September 2016 (TOP 17a) in Aussicht gestellt worden war (vgl. Bundestagsdrucksache 18/13428, Antwort der Bundesregierung zu Frage 13 und Bundestagsdrucksache 19/921, Antwort zu Frage 16; erneute Nachfrage, weil diese Frage aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller bislang nicht nachvollziehbar beantwortet wurde)?

Aus Sicht der Bundesregierung ist der Antwort der Bundesregierung zu Frage 13 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/13428 nichts hinzuzufügen.

22. Wie viele Personen sind aktuell mit „Dublin-Verfahren“ im BAMF befasst bzw. in der Gruppe „Dublinverfahren“ tätig (bitte nach genauer Tätigkeit und jeweiliger Stellenzahl auflisten), und welche diesbezüglichen Planungen gibt es?

In der Dublin-Gruppe des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sind Personen im Umfang von 322,5 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) beschäftigt (Stand: Mai 2018); hiervon sind 10,7 VZÄ im höheren Dienst, 176,4 VZÄ im gehobenen Dienst und 135,4 VZÄ im mittleren Dienst tätig.

23. Wie ist der genaue Stand der auf der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 9. Februar 2017 vereinbarten Maßnahmen zur Bearbeitung von Dublin-Verfahren (Bund-Länder-AG), welche Kernaussagen und Handlungsempfehlungen enthält der Abschlussbericht dieser AG, und welche Empfehlungen davon sollen in Zuständigkeit des Bundes umgesetzt werden (bitte so detailliert und konkret wie möglich darstellen und wichtige Zahlenangaben machen)?

Die durch die Arbeitsgruppe erarbeiteten Handlungsempfehlungen befinden sich derzeit in der Abstimmung innerhalb der Bundesregierung und zwischen den Bundesländern. Daher kann derzeit keine Aussage dazu getroffen werden, welche Kernaussagen und Handlungsempfehlungen der Abschlussbericht enthalten wird und welche Empfehlungen davon in Zuständigkeit des Bundes umgesetzt werden sollen.

